

36. Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre

EntschlieÙung über die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung

Eingedenk, dass immer häufiger Fälle eintreten, die zeigen, wie zunehmende grenzüberschreitende Datenflüsse und die Praktiken nationaler und multinationaler Organisationen im Zusammenhang mit diesen grenzüberschreitenden Datenflüssen sich schnell und nachteilig auf die Privatsphäre einer großen Anzahl von Einzelpersonen auf der ganzen Welt auswirken können, und dass die zunehmenden grenzüberschreitenden Datenflüsse deshalb mit einem verstärkten grenzüberschreitenden Informationsaustausch und einer stärkeren Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen den Datenschutzbehörden einhergehen sollte, da ein derartiger Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit bei der Durchsetzung äußerst wichtige Elemente für die Gewährleistung der Einhaltung des Schutzes der Privatsphäre und der Daten sind, und dies einem wichtigen öffentlichen Interesse dient;

Unter Hinweis auf die EntschlieÙungen der 29., 33., 34. und 35. Konferenzen und der Erklärung von Montreux von der 27. Konferenz, die:

- die Mitglieder der Internationalen Datenschutzkonferenz zur Weiterentwicklung ihrer Bemühungen um die Intensivierung insbesondere des Informationsaustauschs, um die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Aufsichtstätigkeiten, und um die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen zur Stärkung des Datenschutzes weltweit ermutigten, und
- die Annahme der Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Datenschutzgesetzen begrüÙten;

Unter Hinweis darauf, dass die 33. Konferenz die International Enforcement Coordination Working Group („internationale Arbeitsgruppe für Koordinierung der Durchsetzung“) als eine temporäre Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Rahmens zur Vereinfachung möglicher Koordination und zur Berichterstattung auf der 34. Konferenz eingerichtet hat;

Feststellend, dass die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht sechs Koordinierungsgrundsätze empfiehlt;

Unter weiterem Hinweis darauf, dass die 33. Konferenz beschlossen hat, sich um die Sicherstellung zu bemühen, dass zumindest einmal im Jahr für die an Fragen zur Durchsetzung des Datenschutzes und Koordination interessierten Personen die Möglichkeit besteht, sich zu treffen, und verweist auf die der 33. Konferenz folgenden Sitzungen in Montreal, Washington DC und Manchester;

Unter Anerkennung, dass diese Treffen den mit der Durchsetzung befassten Konferenzmitgliedern eine wertvolle Gelegenheit für ein Treffen zu Austausch und Entwicklung von Erfahrungen und

bewährten Verfahren bezüglich Untersuchungs- und Durchsetzungstechniken bot, und dass dieser Bedarf weiterhin besteht;

Unter Hinweis darauf, dass die 35. Konferenz die International Enforcement Coordination Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken beauftragte, um ein gemeinsames Vorgehen für eine grenzüberschreitende Fallbearbeitung und für die Koordination hinsichtlich der Durchsetzung zu entwickeln, was in einem Dokument bezüglich eines multilateralen Rahmens Ausdruck finden soll. Dieses Dokument soll sich mit dem Informationsaustausch bezüglich der Durchsetzung befassen, einschließlich der Frage, wie diese Informationen von den Empfängern behandelt werden sollen. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass dieses Werk nicht darauf abzielt, die bestehenden nationalen und regionalen Bedingungen und Mechanismen für den Informationsaustausch zu ersetzen, oder in ähnliche Vereinbarung von anderen Netzwerken einzugreifen;

Erinnernd daran, dass die Mitglieder der 31. Konferenz die EntschlieÙung von Madrid über internationale Standards zum Schutz der Privatsphäre billigten, die von den auf der 32. Konferenz angenommenen EntschlieÙungen weiterverfolgt wurden;

Aufbauend auf bedeutenden Fortschritte, die in den letzten Jahren auf regionaler und internationaler Ebene bei der Verbesserung von Regelungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Gesetze für den Schutz der Privatsphäre gemacht wurden, einschließlich der Bemühungen der APEC, der Datenschutzbehörden der Artikel-29-Arbeitsgruppe, der OECD, des Europarats, des Netzwerks der frankophonen Behörden, des Ibero-Amerikanischen Netzwerks und des Global Privacy Enforcement Network (GPEN);

In Anerkennung, insbesondere des Beitrags des GPEN einschließlich der Organisation der koordinierten internationalen Maßnahmen zur Durchsetzung, wie der „GPEN Privacy Sweep“ und feststellend, dass die Internationale Konferenz das seit langem etablierte und anerkannte Forum ist, über das die Beauftragten für den Datenschutz und für den Schutz der Privatsphäre weltweit für die Entwicklung von Vorgehensweisen und gemeinsamen Aktionen zusammenkommen;

Unter der Anerkennung, dass die Internationale Konferenz und GPEN eine zunehmende Zahl gemeinsamer Mitglieder haben und ein gemeinsames Ziel für die Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten auf globaler Ebene verfolgen und dass es an der Zeit ist, ihre Bemühungen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu koordinieren, wobei sie von der Effizienzgewinnung profitieren und doppelte Arbeit vermeiden sollen, was im Interesse beider Organisationen und ihrer Mitglieder ist, ohne aber die Möglichkeit für zukünftige Diskussionen über die Durchsetzung für jede dieser beiden Organisationen mit anderen Netzwerken auszuschließen;

Mit der Schlussfolgerung, dass eine stärkere Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchsetzung die Effektivität der Datenschutzbehörden in Fällen, die die Verarbeitung personenbezogener Informationen in verschiedenen Rechtssystemen betreffen, verbessern würde,

Beschließt die 36. Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre daher, auch weiterhin die Bemühungen um eine effizientere Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Untersuchungen und Durchsetzung in geeigneten Fällen zu fördern und:

1. Die globale Vereinbarung zur grenzübergreifenden Koordinierung der Durchsetzung als eine mögliche Grundlage zur Vereinfachung der Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Durchsetzung **zu akzeptieren** und alle Datenschutzaufsichtsbehörden zu ermutigen, daran teilzunehmen.
2. Der temporären International Enforcement Coordination Working Group für all ihre Arbeit **zu danken** und ihr Mandat zu beenden, da sie jetzt ihr Mandat von der 33. und 35. Internationalen Konferenz erfüllt hat.
3. Das Exekutivkomitee der Internationalen Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre **zu beauftragen**, weiterhin sicherzustellen, dass jedes Jahr für die besonders an Fragen zur Durchsetzung und zur Koordinierung des Schutzes der Privatsphäre und der Daten interessierten Personen die Gelegenheit für ein Treffen besteht und dass diese Treffen sich auf den Austausch und die Entwicklung von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den mit der Durchsetzung befassten Personen aus den Aufsichtsbehörden konzentrieren sollte.
4. Das Exekutivkomitee der Internationalen Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre **zu beauftragen**, sein Mandat unter der Vereinbarung, sobald diese angenommen wurde, unter Paragraph 12 und 13 der Vereinbarung, zu erfüllen, wozu auch die Fragen gehören, wie man mit Absichtserklärungen von potentiellen Teilnehmern der Vereinbarung verfährt und wie die Verfahrensregelungen der Konferenz aktualisiert werden können, um dies auf der 37. Konferenz zu erörtern;
5. Das Exekutivkomitee **ferner zu beauftragen**, mit dem GPEN und anderen relevanten Netzwerken Gespräche aufzunehmen, um praktische Optionen und Möglichkeiten für eine bessere Koordinierung ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu untersuchen. Zu diesen Optionen soll das Exekutivkomitee der 37. Konferenz einen Bericht vorlegen.
6. Die Entwicklung einer sicheren Informationsplattform **zu unterstützen**, die den Mitgliedern der Internationalen Konferenz und ihren Partnern einen „sicheren Raum“ bietet, um vertrauliche Informationen auszutauschen, um die Einleitung koordinierter Durchsetzungsmaßnahmen zu erleichtern und um andere internationale Koordinationsmechanismen zur Durchsetzung zu ergänzen, so dass ein Mehrwert für den internationalen Handlungsrahmen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit geschaffen wird.